

Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Feuerwehr in der Stadt Erlangen (Feuerwehrgebührensatzung) i.d.F. v. 22.02.2018 (Die amtlichen Seiten Nr. 5 vom 08.03.2018)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Änderungssatzung:

Art. 1

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nr. 4 wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. Leistungen im Rahmen der Wartung und Überprüfung von Brandmeldeanlagen“

b) Die bisherige Nr. 5 wird Nr. 6.

2. In § 1 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die in der Anlage festgesetzten Gebühren sind Nettogebühren im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Daneben ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der Höhe zu entrichten, in der sie die Stadt Erlangen nach dem jeweiligen Umsatzsteuergesetz zu erbringen hat.“

Art.2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.